

Ausdehnung des Ackerbaues und Waldrodung

Autor(en): **Knuchel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **93 (1942)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man die stärksten freigelegten Wurzeln möglichst weit vom Stamm weg abhauen kann. Hier wird das Traktorseil mittelst einer Leiter höher am Stamm angebunden. Die 250 Mann sind nur damit beschäftigt, die umgerissenen Bäume auszuasten, die Stöcke abzusägen und auszuputzen und das Holz aufzurüsten. Das Nutzholz wird durch Vermittlung des zürcherischen Holzindustrieverbandes an die bezugsberechtigten Käufer zugeteilt und laufend abgeführt. Das Brennholz wird mittelst einer Motorsäge zerschnitten, beim Bahnhof Embrach aufgespalten und als Holzammellager aufgestapelt. Stöcke und Reisig gibt man zu billigem Preise gegen Bezugsschein ab. Die Käufer haben dieses Material sofort abzuführen.

Die Rodung Embrach wurde am 2. Februar in Angriff genommen. Innert Monatsfrist konnte gut die Hälfte der Bestände umgeworfen und aufgearbeitet werden, so daß kein Zweifel besteht, daß das Land bis Ende April bearbeitet ist und für den Anbau bereit steht.

E. Krebs

Ausdehnung des Ackerbaues und Waldrodung

Im Anschluß an eine Konferenz der Kantonsoberförster vom 27. Januar 1941 wurde den Kantonen *die zu rodende Fläche* zugeteilt, um 2000 Hektaren neues Ackerland zu gewinnen. Ferner teilte am 4. Februar 1941 das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt den Kantonen mit, daß die dringenden Bedürfnisse der Armee und der Zivilbevölkerung die *Erhöhung der Holznutzungen* auf 6 Millionen Kubikmeter erfordere, eine Holzmasse, die ungefähr doppelt so hoch ist wie die in den Jahren 1929—1938 durchschnittlich genutzte. Der Ertrag der Privatwälder ist dabei mit 75 % des Ertrages der öffentlichen Wälder eher zu hoch als zu niedrig eingesetzt worden.

Nachdem schon in den beiden vorangegangenen Jahren erhebliche Übernutzungen stattgefunden haben, verursacht die tiefeinschneidende neue Verfügung in vielen Wäldern schwere Störungen im Altersklassenverhältnis und damit in der Holzerzeugung; sie unterbricht jäh eine jahrzehntelang ungestört geleistete Aufbauarbeit und verkehrt sie ins Gegenteil. An manchen Orten, so in den Kantonen Tessin und Schaffhausen, wo die Vorräte am kleinsten und die Zugriffe am größten sind, mußten an manchen Orten mühsam erreichte waldbauliche Verfeinerungen preisgegeben und Absäumungen durchgeführt werden, die in wenigen Jahren zu ausgedehnten Schlagflächen geführt haben. Auch aus andern Gegenden wird mit Bedauern gemeldet, daß die Übernutzungen alles in Frage stellen, was in den letzten dreißig Jahren erreicht worden ist.

Fatalerweise wird durch die schroffen Eingriffe in den Holzvorrat die zukünftige Holzversorgung gerade in den Gegenden am meisten gefährdet und der Zuwachs dauernd herabgesetzt, die auf die Versorgung mit Holz und auf die Einnahmen aus dem Wald am meisten angewiesen sind.

Die sehr bedeutenden Anstrengungen, die von der Forstwirtschaft

in den letzten Jahren unternommen worden sind, um den enorm gestiegenen Bedarf an Brenn- und Nutzholz während des Krieges zu decken, werden nicht überall richtig gewürdigt, und man vernimmt bis weit hinauf in die Kreise der Intellektuellen schiefe Urteile über die Leistungsfähigkeit unserer Wälder und bezweifelt sogar den guten Willen der Forstleute, diese Leistungsfähigkeit auszunützen. Weit verbreitet ist besonders die leider falsche Auffassung, wonach in unsern Wäldern Reserven aufgestapelt worden seien, auf die man nun greifen könne. Manche fühlen sich berufen, der Forstwirtschaft gegenüber Tadel auszusprechen, Ratschläge und Verhaltungsmaßregeln zu erteilen, als ob die Waldbesitzer und die Forstbeamten noch nicht gemerkt hätten, daß der Zeitpunkt zur Ausführung außerordentlicher Nutzungen jetzt da ist und als ob nicht jeder Forstmann sich aufs äußerste anstrengen würde, um Leute, Zugtiere, Traktoren, Hafer und Treibstoffe zur Durchführung der normalen und der außerordentlichen Schläge zu erhalten. Es ist selbstverständlich, daß Eingriffe in Reserven, wo solche vorhanden sind, jetzt ausgeführt werden. Aber im allgemeinen sind Reserven nur in abgelegenen, noch wenig erschlossenen Gebirgswäldern zu finden, wo der Holzerlös die Kosten der Fällung und des Transportes bis jetzt nicht zu decken vermochte. In den Wäldern der Niederung und der Vorberge aber sind keine Reserven vorhanden; die Vorräte, die den höchsten Zuwachs liefern würden, sind vielmehr an den meisten Orten noch lange nicht erreicht. Die mittelalten und jüngeren Bestände aber sind in den letzten Jahrzehnten auf dem Durchforstungswege derart ausgekämmt worden, daß weitere Eingriffe zu dauernden Zuwachs- und Qualitätsverlusten führen müßten. Man vergißt leicht, daß die Zustände in unsern Wäldern noch vor hundert Jahren so waren, daß eine jahrzehntelange, zielstrebige Forstwirtschaft die normale Verfassung noch nicht annähernd herzustellen vermochte. Auf großen Flächen werden hundert weitere Jahre intensiver Forstwirtschaft nicht genügen, um die Wälder in einen normalen Zustand überzuführen.

Berücksichtigt man nun den Umstand, daß die meisten Wälder auf Böden stocken, die nur einen Zuwachs von 1—2 Festmeter pro Hektar und Jahr leisten, während die Standorte mit 10—12 Festmeter Zuwachs sehr schwach vertreten sind, so erscheinen die 2000 Hektaren Wald, die gerodet werden sollen, nicht mehr als die Bagatelle, als die sie gerne hingestellt werden, sondern als Flächen, deren Leistungsfähigkeit den schweizerischen Durchschnitt um das Vier- bis Fünffache übersteigen und deren Rodung daher die Holzversorgung wesentlich beeinträchtigt. Die 2000 Hektaren zu rodender Wald entsprechen etwa einer Fläche von 10 000 Hektaren Wald mittlerer Ertragsfähigkeit und von 20 000 Hektaren Hochgebirgswald. Der Ausfall an Zuwachs kann durch Aufforstungen im Gebirge frühestens in fünfzig Jahren, der Ausfall an hochwertigen Nutzhölzern, besonders aber an Laubhölzern wie Eichen, Eschen, Linden und andern, überhaupt nicht ersetzt werden. Die Interessen der holzverarbeitenden Industrie werden durch die Rodungen von Wäldern in der Niederung deshalb sehr stark berührt.

Wenn die Erträge der Waldwirtschaft verglichen mit denen der Landwirtschaft niedrig erscheinen, so rührt das zum großen Teil daher, daß die Landwirtschaft auf guten, die Waldwirtschaft auf schlechten Böden arbeitet. Die Erträge von Wäldern, die auf guten Böden stocken, stehen denen der Landwirtschaft oft nicht nach, übertreffen diese an vielen Orten sogar erheblich. Der Schlag, der der Waldwirtschaft durch die Rodung der ertragsfähigsten Bestände versetzt wird, ist daher viel schwerwiegender, als es bei bloßer Betrachtung der gerodeten Flächen scheint.

Diese Tatsachen müssen berücksichtigt werden, wenn man weitere Rodungen ins Auge fassen will, sowie auch der Umstand, daß der Holzbedarf der Schweiz, trotz zeitweiser, lokaler Absatzschwierigkeiten beständig zunimmt und im Lande nur mühsam gedeckt werden kann, während in normalen Zeiten Überschuß an landwirtschaftlichen Erzeugnissen besteht. Der Ertrag der Landwirtschaft läßt sich übrigens durch Düngung, Bodenbearbeitung und Verbesserung der Arbeitsmethoden in viel höherem Maße steigern als der der Waldwirtschaft. In normalen Zeiten können ferner landwirtschaftliche Erzeugnisse von vorzüglicher Beschaffenheit billig und in beliebiger Menge aus andern Ländern bezogen werden, was beim Holz je länger, desto weniger der Fall sein wird.

Das Holz, als ein im Verhältnis zum Gewicht und Volumen billiges Gut, kann auch nicht beliebig im Land herum verschoben werden. Besonders das Brennholz wird teuer, wenn es nicht ohne Umladen vom Wald direkt dem Verbraucher zugeführt werden kann. Wenn man daher, in grossen gesehen, danach trachten wird, die Wälder der Niederung weiterhin zurückzudrängen und dafür neue Wälder in den Bergen zu schaffen, so müssen doch genug Wälder in der Nähe der Ortschaften übrigbleiben, um den Bewohnern einerseits billiges Brenn- und Bauholz, anderseits Arbeit und Verdienst zur Winterszeit zu verschaffen.

Wir müssen auch an die Rolle denken, die der Wald als Regulator des Klimas, als Schutzbedeckung gegen Bodenabrutschungen, als Schmuck der Landschaft, als Aufenthaltsort des Wildes und als Ort der Erholung im Leben der Talbewohner spielt. Auf die mechanischen und wasserwirtschaftlichen Wirkungen sowie auf die übrigen Wohlfahrtswirkungen des Waldes können wir nicht verzichten. Aus allen diesen Gründen ist es verfehlt, zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses Rodungen großen Stils auszuführen. Durch die Rodung von Wäldern würde der Apparat zerstört, der den Holzzuwachs bisher geleistet hat, so daß nach einer sehr kurzen Zeit lokaler Überflusses Holz-mangel eintreten müßte, wofür unsere Nachkommen der heutigen Generation wenig Dank wüßten.

Bevor man aber zur Rodung ganzer Betriebsklassen, das heißt alle Altersstufen umfassender, jahrzehntelang gehegter und gepflegter öffentlicher Wälder schreitet, sollten alle andern Möglichkeiten zur Schaffung von Kulturland ausgeschöpft werden. Denn solche Rodungen bedeuten eine kurzsichtige, nicht wieder gutzumachende Zerstörung von Volksgut. Die jungen und mittelalten Bestände, die mehr als die

Hälfte der Fläche einer Betriebsklasse einnehmen, sind die Träger sehr bedeutender zukünftiger Werte, während das bei der Rodung anfallende Holz nur einen sehr geringen Wert besitzt.

Es wäre vernünftiger, zunächst die Mostobstwälder zu roden, die sofort und mit geringen Kosten Flächen liefern würden, die man sofort unter den Pflug nehmen könnte. Auch die Flächen meliorationsfähiger Böden, die ohne großen Aufwand und namentlich ohne Opfer an wertvollem Holzzuwachs in kurzer Zeit in einen ertragsfähigeren Zustand übergeführt werden können, sind in der Schweiz noch sehr beträchtlich. Was wäre gewonnen mit der Zerstörung gut bewirtschafteter Wälder im Ausmaß von vielleicht nochmals 2000 Hektaren im Vergleich zu der Ausführung der 2764 Projekte, die beim eidgenössischen Meliorationsamt angemeldet sind und die eine Fläche von 33 613 Hektaren Entwässerung und 56 782 Hektaren Güterzusammenlegungen umfassen, wobei es sich lediglich um freiwillig angemeldete Flächen handelt?

Allein durch die Entwässerung von Gebieten im Umfang von rund 34 000 Hektaren wird der anbaufähige Boden der Schweiz im Umfang der gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Fläche eines kleinen Kantons vergrößert oder um ein Achtel der gegenwärtigen schweizerischen Ackerbaufläche. Diese 34 000 Hektaren waren bisher für die *intensive Landwirtschaft* untauglich, da es sich um nasse, saure Böden oder Streuerieder oder sonstiges Land handelt. Sie entsprechen genau der Bodenfläche, die im Jahre 1940 für den Anbau von Futtergetreide verwendet wurde. Ein Bild über die Bedeutung des zusätzlichen Gewinnes ergibt sich aus der Möglichkeit, mit diesem *Neuland* schon die Ernte des Jahres 1942 um rund 6 Millionen Doppelzentner Kartoffeln oder um 680 000 Doppelzentner Brot- oder Futtergetreide zu vermehren, unter der Voraussetzung normaler Vegetationsbedingungen.

Waldrodungen haben den Vorteil, daß sie Flächen liefern, die sofort mit Kartoffeln angebaut werden können. Gegen die Rodung von Flächen, die als Wald wenig leisten, als Ackerland aber viel leisten könnten, ist nichts einzuwenden.

Durch die Korrektur der Waldgrenzen, da wo Wald ins offene Land hineinspringt, können an sehr vielen Orten, sogar auf dem Weg der Freiwilligkeit, anbaufähige Flächen gewonnen und kann schädlicher Trauf beseitigt werden, während an Holzwert und Zuwachs durch Entfernung solcher Zipfel nicht viel eingebüßt wird. Ferner sollen auch weiterhin Auenwälder gerodet werden, wenn sich der Boden für den Ackerbau eignet. Denn es kann nicht in der Absicht der Verfasser des eidgenössischen Forstgesetzes gelegen haben, Korrekturen in der Verteilung von offenem Land und Wald, die eine bessere Ausnützung des Bodens gestatten würden, für alle Zeiten zu verhindern, wenn dafür an andern Orten für die Vermehrung der Wälder und die Verbesserung der Waldverfassung gesorgt wird. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist aber der Erhaltung von Wäldern zuzuwenden, in denen die hochwertigen und sehr begehrten Laubhölzer erzeugt werden können.

Es wäre aber sehr zu bedauern, wenn bei den Rodungen nicht rein sachliche, sondern politische Gesichtspunkte den Ausschlag geben wür-

den. Man muß bei der Auswahl von Rodungsflächen alle Seiten der Frage prüfen und nicht bloß den Weg des geringsten Widerstandes gehen.

* * *

Was ist nun angeordnet worden und was ist geschehen ?

Am 5. und 25. März 1942 ersuchte die eidgenössische Inspektion für Forstwesen die Kantone, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß Rodungen nur auf Flächen ausgeführt werden, die sich nachher für die landwirtschaftliche Benützung eignen. Die gemachten Erfahrungen zeigen, daß vor der Rodung grundsätzlich Bodenuntersuchungen durchgeführt werden müssen, bei denen landwirtschaftliche Sachverständige beigezogen werden sollen.

Nach Art. 3 und 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 haben die Kantone zur Zwangseinteignung von Waldstücken zu greifen, wenn die vorgeschlagenen Rodungsflächen auf freiwilligem Wege nicht zu erhalten sind.

Dem Naturschutzgedanken wird dadurch Rechnung getragen, daß bei Meliorations- und Siedlungsprojekten große und kleine Waldbestände, Alleen und Baumgruppen erhalten werden sollen.

Laut Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, ist für Bewilligungen von Rodungen im Schutzwaldgebiet der Bundesrat, für Rodungen im Nichtschutzwaldgebiet die Kantonsregierung zuständig. Die genannten Instanzen entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstungen zu leisten ist.

Ersatz kann bestehen in Neuaufforstungen oder in Waldverbesserungsarbeiten, worunter zu verstehen sind: Wiederinstandstellungsarbeiten in bestehenden, aber in schlechtem Zustand befindlichen Waldungen, namentlich im Gebirge; Abschaffung waldschädlicher Nebenutzungen, wie Weidgang und Streuenutzung; Erstellung von Holztransportanlagen (Wege, Kabel), um den Holztransport zu erleichtern.

Da zahlreiche Kantone wegen Mangels an geeigneten Flächen nicht in der Lage sind, Neuaufforstungen in ihren Hoheitsgebieten durchzuführen, ist es wünschenswert, daß Gebirgskantone die gerodeten Flächen allmählich ersetzen. In den Alpen und Voralpen, namentlich im Flysgebiet, finden sich noch große, vernäbte und verrüfte Weiden, die ohne Nachteil für die Landwirtschaft erworben und aufgeforstet werden können.

Um diese Aufforstungsbestrebungen durch den Bund tatkräftig zu fördern, werden an Aufforstungsprojekte, die in den nächsten Jahren zur Genehmigung gelangen und als Ersatzaufforstung vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt werden, zusätzliche Beiträge bis 25% geleistet. Statt der gegenwärtig gekürzten Beiträge von 35% bzw. 50% genießen daher solche Ersatzaufforstungen Bundesbeiträge von höchstens 60 bis 75%. Diese Verfügung hat nur Gültigkeit, bis die Aufforstungen die Größe der gerodeten Flächen erreicht haben. Dies sollte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren möglich sein.

Da die Besitzer im allgemeinen aus dem Holz der Rodungsflächen namhafte Erträge ziehen und für die Rodungsarbeiten kantonale und eidgenössische Subventionen gewährt werden, scheint es gerechtfertigt, zugunsten des Waldes für jede Are Rodungsfläche von Besitzern, die keine Ersatzaufforstung ausführen können, eine Taxe von Fr. 1 bis Fr. 10 zu erheben. Die Taxen finden zur Ausführung von forstlichen Verbesserungsarbeiten Verwendung. Es ist den Kantonen überlassen, diese Taxen zu beziehen und deren Höhe unter Berücksichtigung des Wertes der zu rodenden Waldungen festzusetzen.

Der Bundesratsbeschluß über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistungen für Waldrodungen vom 21. März 1941 ist an anderer Stelle dieses Heftes abgedruckt.

Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen übermittelte uns auf Ersuchen hin die untenstehende Zusammenstellung über die von den Kantonen verlangten und bis zum 31. Januar 1942 bewilligten Rodungen. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß verschiedene Kantone die ihnen zugeteilte Fläche schon weit überschritten haben. Vor allem die Kantone Zürich, St. Gallen, Tessin, Waadt und Wallis sind im Mittel um ungefähr 42 % weitergegangen. Am meisten Rodungsbewilligungen wurden in den Kantonen Waadt und Wallis erteilt; dort beträgt die zur Rodung freigegebene Fläche 50 % bzw. 80 % mehr als die den Kantonen zugeteilte Fläche. Die drei Kantone Tessin, Waadt und Wallis erreichen zusammen allein 783 ha, das heißt 43 % aller zu diesem Zeitpunkt in der ganzen Schweiz bewilligten Rodungen.

Andererseits gibt es Kantone, die sehr zurückhaltend sind in der Erteilung von Rodungsbewilligungen, besonders Bern, das noch nicht die ihm vorgeschriebene Fläche erreicht hat.

Ende Januar betrug die Fläche der bewilligten Rodungen rund 1800 ha; es bleiben also noch ungefähr 200 ha ausfindig zu machen, um die verlangte Fläche zu erreichen.

Die wirklich gerodeten Flächen sind dagegen bedeutend kleiner. Im allgemeinen betragen sie etwa 50 % der bewilligten Rodungen.

Das Fällen, Aufrüsten und der Transport des Holzes gehen zu Lasten der Waldeigentümer. Eine Unterstützung seitens des Bundes kommt für diese Arbeiten nicht in Frage. Dagegen fällt das Roden der Stöcke, das Abhauen von Gestrüpp und Reinigungsarbeiten in den Rahmen der Bodenverbesserungen, für die nach Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1941 über die Vermehrung der Lebensmittelerzeugung durch Bodenverbesserung Beiträge von 30 bis 50, ausnahmsweise 60 % ausgerichtet werden können. Den Kantonen wird zugemutet, daß sie die bisher üblichen Beiträge von 20 bis 30 % nicht herabsetzen.

Es kommen für Meliorationen und Rodungen demnach folgende Ansätze in Betracht :

a) Entwässerungen :

Bund	30—50 %
Kanton	20—25 %, zusammen 50—75 %

Zugeteilte und bewilligte Rodungen bis zum 31. Januar 1942

Kanton	Zugeteilte Rodungen ha	Bis zum 31. Dez. 1941 bewilligte Rodungen ha	Vom 1. Jan. bis zum 31. Jan. 1942 Rodungen ha	Total ha
Zürich	150	153	29	182
Bern	400	73	86	159
Luzern	100	29	14	43
Uri	5	—	—	—
Schwyz	20	6	—	6
Obwalden	5	7	—	7
Nidwalden	5	5	—	5
Glarus	5	1	—	1
Zug	20	14	1	15
Freiburg	100	80	2	82
Solothurn	60	31	—	31
Basel-Stadt	5	3	—	3
Basel-Land	50	13	1	14
Schaffhausen	50	10	5	15
Appenzell A.-Rh.	5	1	—	1
Appenzell I.-Rh.	5	—	—	—
St. Gallen	160	181	9	190
Graubünden	80	22	—	22
Aargau	150	36	67	103
Thurgau	100	103	1	104
Tessin	150	191	—	191
Waadt	200	314	2	316
Wallis	150	275	1	276
Neuenburg	20	—	—	—
Genf	5	35	—	35
Total	2000	1583	218	1801

b) Güterzusammenlegungen :

Bund 50 %
Kanton 25 %, zusammen 75 %

Sofern Güterzusammenlegungen mit Entwässerungen zur Durchführung gelangen, soll kein Unterschied im Beitrag gemacht werden.

c) Rodungen:

Bund 30—40 %
Kanton 20—25 %, zusammen 50—65 %

Der Preis des Bodens, der zu enteignen ist, wird als subventionsberechtigt anerkannt. Zur Verhütung übersetzter Preise ist die Grundsteuerschätzung in Betracht zu ziehen.

Knuchel.

Bundesratsbeschluß über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistungen für Waldrodungen (Vom 21. März 1941)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,
beschließt :

Art. 1. Die Kantone haben vorläufig insgesamt 2000 Hektaren Waldfläche nach einem Rodungsplan (Art. 13 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über die Vermehrung der Lebensmittelerzeugung durch Bodenverbesserungen) zu roden und der Landwirtschaft für Anbauzwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Werden ausnahmsweise Bestände, die aus subventionierten Aufforstungen hervorgegangen sind, in den Rodungsplan aufgenommen, so hat der Besitzer, wenn er die Rodungen freiwillig angemeldet hat, die seinerzeit bezogenen Beiträge an Bund und Kanton zu erstatten oder eine gleichwertige Fläche auf eigene Kosten aufzuforsten.

Art. 3. Der Grundsatz der Ersatzaufforstungspflicht bleibt gewahrt (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei), wobei die gerodeten Flächen in erster Linie durch Aufforstungen in Gebirgsgegenden zu ersetzen sind.

Die Aufforstungen im Gebirge, für die von den Kantonen Projekte eingereicht werden, können durch Entscheid des eidgenössischen Departementes des Innern als Ersatzaufforstungen anerkannt werden.

Art. 4. Für diese als Ersatz anerkannten Projekte gewährt der Bund einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 25 %. Dabei gelten die am 15. Dezember 1932 veröffentlichten « Bestimmungen für die Aufstellung forstlicher Projekte und ihre Unterstützung durch den Bund ».

Dieser zusätzliche Beitrag hat nur Gültigkeit, bis die vorgeschriebene Ersatzfläche erreicht ist.

Art. 5. Die Kantone sind ermächtigt, für Waldrodungen eine Taxe zu beziehen. Die Höhe richtet sich nach dem Wert der zu rodenden Waldfläche und kann sich zwischen Fr. 1 bis 10 die Are bewegen. Die eingegangenen Beträge sind für forstliche Verbesserungsarbeiten zu verwenden.

Waldbesitzer, die für Ersatzaufforstungen selbst aufkommen, haben keinen Geldersatz zu leisten.

Art. 6. Bei den Waldrodungen sind die Forderungen des Natur- und Heimatschutzes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird das eidgenössische Departement des Innern beauftragt.

Bern, den 21. März 1941.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident : *Wetter.*

Der Bundeskanzler : *G. Bovet.*